

Friedhofsgebührenordnung

für den St. Martini Parkfriedhof und den Friedhof Kleine Eichen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.1) und § 27 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Stadthagen hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung vom 15.09.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebühren

Tarif-Nr.	Art der Leistung	Betrag
1.1	Reihengrab Erdbestattung (für 30 Jahre)	1.580,00 €
1.2	Reihengrab Erdbestattung Kinder unter 6 Jahren (für 20 Jahre)	300,00 €
1.3	Reihengrab Urnenbestattung (für 20 Jahre)	645,00 €
1.4	Reihengrab , Erdbestattung , Rasen (für 30 Jahre)	2.200,00 €
	mit Pflanzkasten Größe 1	2.380,00 €
	mit Pflanzkasten Größe 2	2.440,00 €
1.6	Reihengrab, Urnenbestattung , anonym (für 20 Jahre)	660,00 €
2.1	Wahlgrab, Erdbestattung (für 30 Jahre)	1.700,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	57,00 €
2.2	Wahlgrab, Urne (für 20 Jahre)	650,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	32,50 €
2.3	Wahlgrab, Erdbestattung, Rasen (für 30 Jahre)	2.300,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	80,00 €
	mit Pflanzkasten Größe 1	2.480,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	83,00 €
	mit Pflanzkasten Größe 2	2.540,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	85,00 €
2.4	Wahlgrab, Erd-, Urnenbestattung, Rasen Kinder unter 6 Jahren (für 20 Jahre)	380,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	19,00 €
2.5	Wahlgrab, Urnenbestattung , Rasen (für 20 Jahre)	950,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	47,50 €
	mit Pflanzkasten Größe 1	1.130,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	56,50 €
	mit Pflanzkasten Größe 2	1.190,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	59,50 €
2.6	Sondergrabfeld Urnenbaumbestattung (für 20 Jahre)	1.200,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	60,00 €
2.7	Sondergrabfeld Urnenbaumbestattung mit Stelen (für 20 Jahre)	1.250,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	62,50 €
2.8	Sondergrabfeld Urnenbaumbestattung (Kies) (für 20 Jahre)	1.300,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	65,00 €
	Bestattungsgebühren	
3.1	Erdbestattung für Verstorbene ab 6 Jahren	1.475,00 €
3.2	Erdbestattung für Verstorbene ab 6 Jahren , Tiefenbelegung	1.850,00 €
3.3	Erdbestattung für Verstorbene unter 6 Jahren	250,00 €
3.4	Urnenbestattung	300,00 €
3.5	Erdbestattung für Totgeburten	270,00 €

4.1	Kapellennutzung je Trauerfall	200,00 €
4.2	Kapellennutzung je Trauerfall (Vorraum)	65,00 €
5.1	Belegung der Leichenkammer (bis einschließlich 4. Tag)	50,00 €
5.2	Belegung der Leichenkammer (ab dem 5. Tag pro Tag)	10,00 €
	Verwaltungsgebühren	
6.0	Genehmigung Errichtung / Änderung Grabmal	45,00 €
	Sonstige Gebühren	
7.0	Zusätzliche Urne im Erdgrab (für 20 Jahre)	595,00 €
8.0	Umbettung Urne	555,00 €
9.0	Nutzung Leichenkammer ohne Beisetzung	70,00 €
10.0	Nicht aufgeführte Tätigkeiten/Genehmigungen werden individuell nach Personal-und/oder Maschinenaufwand und/oder Materialkosten berechnet	
11.0	Gebühr f.d Umwandlung in ein Rasengrab	50,00 €
	zzgl. Pflegekosten pro vorzeitig zurückgegebenen Jahr:	
	einer Sarggrabstätte	23,00 €
	einer Urnengrabstätte	13,00 €

§ 7

Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung und deren Änderungen außer Kraft.

Stadthagen, den 15. 09. 2025

Der Kirchenvorstand



1

2

3

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeburg, den 22.09.2025

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

Jaksties





1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den St. Martini Parkfriedhof und den Friedhof Kleine Eiche der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Stadthagen

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9. September 1991 und nach § 27 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Stadthagen hat der Kirchenvorstand am 18.05.2026 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 15.09.2025 beschlossen.

§ 6 Gebühren

2.7. Sondergrabfeld Urnenbaumbestattung mit Stelen (für 20 Jahre) einschl. Pflege und Plakette 1.520,00 €
Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr 76,00 €

2.7.1. Sondergrabfeld Urnenbaumbestattung mit Findling (für 20 Jahre) einschl. Pflege und Plakette 1520,00 €
Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr 76,00 €

§ 8 Schlussvorschriften

1. Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung vom 15.09.2025 bleiben bestehen.

Stadthagen, den
Der Kirchenvorstand



Carola Wiering
Weyßbach

Genehmigt gemäß §4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von drei Jahren.

Bückeburg, den *27.05.2026*

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

Jaksties

